

11. Ist die Vorschrift des §. 3 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens nicht anwendbar, wenn der Schuldner einen Gläubiger durch Hingabe an Zahlungsstatt befriedigt?

III. Civilsenat. Urtheil v. 14. Februar 1882 i. S. B. (Bekl.) w. G. (Gl.)
Rep. III. 537/81.

- I. Landgericht Neuwied.
II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Heinrich B.'schen Eheleute haben ihre sämtlichen Grundstücke an Eberhard B. verkauft. Der Käufer hat die Hypothekenschulden übernommen und den Rest des Kaufgeldes gegen eine ihm angeblich zustehende Forderung an die Verkäufer verrechnet. Der Vertrag ist von einer Gläubigerin auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 mit Erfolg angefochten. Den Beweis über die Existenz der aufgerechneten Forderung hat der Berufungsrichter abgelehnt. Dies ist von dem Reichsgerichte gebilligt.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter führt aus, es ercheine gleichgültig, ob dem Beklagten wirklich größere Forderungen an die B.'schen Eheleute zugestanden haben. Er hält also die Anfechtung auch in dem Falle für statthaft, wenn Beklagter auf Höhe der von ihm angegebenen Summe Gläubiger der Verkäufer war, und seine Befriedigung dadurch erlangt hat, daß er den nach Abzug der Hypotheken verbliebenen Kaufgeldrest gegen seine Forderung aufrechnete. Auch dieser Ansicht muß beigestimmt werden.

§. 1 des Reichsgesetzes bezieht sich dem Wortlaute nach auf alle Rechtshandlungen eines Schuldners zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers. Es kann jedoch von der betrügerischen Absicht, welche §. 3 Nr. 1 verlangt, bei demjenigen keine Rede sein, welcher leistet, wozu er rechtlich verpflichtet ist. Und noch weniger macht sich der Gläubiger, welcher nicht mehr erhält, als worauf er ein Zwangsrecht hat, durch Annahme dessen einer Rechtsverletzung oder der Teilnahme an solcher schuldig, auch wenn er weiß, daß der Schuldner sich in so schlechter Vermögenslage befindet, daß nicht alle anderen Gläubiger gleich ihm befriedigt werden können (Motive zur Konkurs-Ordnung S. 119). Die Ausnahme, welche die Konkurs-Ordnung im §. 23 Nr. 1 von diesem Grundsatz macht, hat ihre Stütze in dem Rechte aller Gläubiger, gleichmäßige Befriedigung durch das Konkursverfahren zu erlangen, und in der Pflicht des Gemeinschuldners, diesem Rechte der

Gläubiger entsprechend Veränderungen seines Vermögensstandes zu Gunsten einzelner Gläubiger zu unterlassen. Außerhalb des Konkurses besteht ein solches Recht nicht. Der §. 23 der Konkurs-Ordnung ist deshalb in das Anfechtungsgesetz nicht übernommen.

Anders liegt jedoch die Sache, wenn der Gläubiger nicht dasjenige erhält, was ihm nach dem Inhalte der Verbindlichkeit des Schuldners gebührt. Schließt der Schuldner mit ihm einen neuen Vertrag, durch welchen er Vermögensstücke dem Gläubiger zu Eigentum überträgt, und rechnet er die dadurch auf Seiten des Gläubigers entstandene Schuld gegen dessen frühere Forderung auf, so waltet kein Grund ob, die Anwendung des Anfechtungsgesetzes bei einem derartigen Vertrage, welcher die Tilgung der alten Schuld durch Begründung neuer Rechtsverhältnisse bezweckt, auszuschließen. Hier liegt die betrügerische Absicht darin, daß der Schuldner die Mittel zur Befriedigung des bevorzugten Gläubigers durch ein Rechtsgeschäft beschafft, welches sein Vermögen zu Ungunsten seiner übrigen Gläubiger mindert. Derartige Rechtshandlungen, welche keine Zahlung im engeren Sinne enthalten, sind von der Doktrin und Praxis des gemeinen Rechts der Anfechtung durch die *actio Pauliana* unterworfen worden. Dieselben Gründe sprechen für die Anwendung des §. 3 Nr. 1 des Reichsgesetzes auf sie." . . .